

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 7. Dezember 2010

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005¹
über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Fluroxypyr 100 g/l
Florasulam 2.5 g/l

Formulierungstyp: SE Suspoemulsion

2. Handelsprodukte

Agrimex Fluroxypyr – Schweizerische Zulassungsnummer: D-4293
Florasulam Herkunftsland: Deutschland
Ausländische Zulassungsnummer: PI 005151-00/003
Ausländischer Bewilligungsinhaber: Agrimex Ltd

Realchemie Fluroxypyr & Schweizerische Zulassungsnummer: D-4409
Florasulam Herkunftsland: Deutschland
Ausländische Zulassungsnummer: PI 005151-00/006
Ausländischer Bewilligungsinhaber: Realchemie BV

Realchemie Fluroxypyr & Schweizerische Zulassungsnummer: D-4405
Florasulam Herkunftsland: Deutschland
Ausländische Zulassungsnummer: PI 005151-00/007
Ausländischer Bewilligungsinhaber: Realchemie BV

Realchemie Fluroxypyr & Schweizerische Zulassungsnummer: D-4408
Florasulam Herkunftsland: Deutschland
Ausländische Zulassungsnummer: PI 005151-00/008
Ausländischer Bewilligungsinhaber: Realchemie BV

Realchemie Fluroxypyr & Schweizerische Zulassungsnummer: D-4407
Florasulam Herkunftsland: Deutschland
Ausländische Zulassungsnummer: PI 005151-00/010
Ausländischer Bewilligungsinhaber: Realchemie BV

¹ SR 916.161

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
Feldbau:			
Korn (Dinkel)	Breitblättrige Unkräuter, Klettenlabkraut	Aufwandmenge: 1–1.8 l/ha Anwendung: Nachauflauf (BBCH 13-39).	
Sommergerste, Sommerhafer, Sommerweizen	Dicotyledonen (Unkräuter) [Stiefmütterchen-Arten werden nicht erfasst]	Aufwandmenge: 1–1.5 l/ha Anwendung: Nachauflauf (BBCH 13-29).	
Triticale, Winter- gerste, Winterhafer, Winterroggen, Winterweizen	Dicotyledonen (Unkräuter) [Stiefmütterchen-Arten werden nicht erfasst]	Aufwandmenge: 1–1.8 l/ha Anwendung: Nachauflauf (BBCH 13-39).	

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

7. Dezember 2010

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Manfred Bötsch